

(3) Die Überweisung bedarf der Zustimmung des Gerichts, wenn im Urteil eine Festlegung über den Vollzug der Freiheitsstrafe im erleichterten oder allgemeinen Vollzug getroffen worden ist.

Anmerkung: Vgl. § 7 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 3.1.).

#### § 16

##### **Haftstrafe**

Der Vollzug der Haftstrafe erfolgt durch den unverzüglichen Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit bei gleichzeitiger Durchsetzung solcher Ordnungsbestimmungen, die nachdrücklich eine Disziplinierung fördern und unterstützen.

Anmerkung: Vgl. § 8 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 3.1.).

#### § 17

##### **Strafarrest**

Militärpersonen sind im Strafarrest durch eine straffe militärische Ordnung und Disziplin zur Achtung und verantwortungsbewußten Einhaltung der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen zu erziehen.

### **Kapitel III**

#### **Erziehung im Strafvollzug**

#### § 20

##### **Gestaltung des Erziehungsprozesses**

(1) Die Erziehungsarbeit im Strafvollzug ist als einheitlich wirkender Prozeß planmäßig zu gestalten und zielstrebig auf die Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben auszurichten. In die Erziehungsarbeit sind die Strafgefangenen aktiv einzubeziehen.

(2) Unter Beachtung der Persönlichkeit und der Straftat hat die erzieherische Einflußnahme vorwiegend durch Kollektiverziehung in Verbindung mit individuellen Maßnahmen zu erfolgen. Die Strafgefangenen sind so in Kollektive einzuteilen, daß eine wirksame Erziehung und Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben gefördert werden kann.

(3) Durch die bewußte Gestaltung und Nutzung von Bewährungssituationen ist das

#### **Strafen mit Freiheitsentzug an Jugendlichen**

#### § 18

##### **Freiheitsstrafe**

(1) Die Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist in Jugendhäusern zu vollziehen.

(2) Der Vollzug ist so zu gestalten, daß eine positive Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen in Verwirklichung der Prinzipien der staatlichen Jugendpolitik gefördert und den Jugendlichen geholfen wird, sich künftig verantwortungsbewußt zu verhalten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu § 57 StVG und § 9 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 3.1.).

#### § 19

##### **Jugendhaft**

Der Vollzug der Jugendhaft erfolgt durch unverzüglichen Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit bei gleichzeitiger Anwendung zweckmäßiger Ordnungsbestimmungen und sinnvoller Maßnahmen der Gestaltung der arbeitsfreien Zeit, deren Durchsetzung auf ein diszipliniertes Verhalten der Jugendlichen gerichtet ist

Anmerkung: Vgl. § 10 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 3.1.).

Verantwortungsbewußtsein für ein gesellschaftsgemäßes Verhalten zu entwickeln und zu fördern. Dabei ist an positive Verhaltensweisen der Strafgefangenen anzuknüpfen. Das Streben nach bewußter Disziplin und Selbsterziehung ist durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

(4) Zur Bestimmung eines individuellen Erziehungsprogramms kann ein Aufnahmeverfahren durchgeführt werden.

Anmerkung: Vgl. §§ 11-13 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 3.1 J).

##### **Erziehung durch Arbeit**

#### § 21

Der Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit soll unter vielfältiger Nutzung ihres erzieherischen Charakters, einschließlich der Durchführung